



SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE

Freitag, 13. Februar 1948.

Ablösung der Bundesbeteiligung
bei der Schweizerischen Volksbank.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 6. Februar 1948.

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 10. Februar
1948.

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 11. Februar
1948.

1. Ende Oktober 1946 nahm die Schweizerische Volksbank mit dem Bunde Besprechungen auf, welche zum Ziele hatten, die Beteiligung des Bundes am Genossenschaftskapital der Schweizerischen Volksbank abzulösen. Art. 4 des einschlägigen Bundesbeschlusses vom 8. Dezember 1933 (AS 49 S. 975 f) sieht eine Ablösung der Bundesbeteiligung durch die Bank, oder, wenn dies angezeigt erscheint, eine Kapitalherabsetzung bei der Bank zum Auskauf des Bundes ausdrücklich vor.

Mit Beschluss vom 7. Januar 1947 ermächtigte der Bundesrat die Bank, ihr Kapital von 90 auf 80 Millionen Franken herabzusetzen und derart die Beteiligung des Bundes am Genossenschaftskapital von nom. 50 auf 40 Millionen Franken zurückzuführen.

2. Die Besprechungen über eine Ablösung der Bundesbeteiligung wurden im Jahre 1947 fortgesetzt. Der Bund hatte nie die Absicht, sich bei der Bank dauernd zu beteiligen. Ebensowenig wollte er jedoch eine blosse Minderheitsbeteiligung innehaben und in einer unbedeutenden Position an der Weiterentwicklung der Bank teilnehmen.

Die Bank legte aus klaren Gründen grossen Wert darauf, bei der Umlagerung ihres halben verantwortlichen Kapitals nicht von einem Dritten abhängig zu werden. Sie wünschte mit dem angestammten Kreis ihrer Genossenschafter die Umlagerung zu vollziehen. Die Intervention zu Gunsten der Volksbank im Jahre 1933 durch den Bund, schloss die Anerkennung ihrer Eigenständigkeit in sich. Der Bund konnte 1947 nicht in Betracht ziehen, die Volksbank von einer Finanzgruppe in Abhängigkeit zu bringen. Deshalb gestand der Bundesrat der Bank im Beschluss vom 25. Juli 1947 zu, ihr stehe die Bundesbeteiligung am Genossenschaftskapital - vorbehältlich einer Einigung in der Kursfrage - zur Umplazierung zur Verfügung.

3. Die seither mit der Generaldirektion der Schweizerischen Volksbank geführten Verhandlungen haben nun zu einem Abkommen geführt, wonach die Bank sich bemühen wird, im Geschäftsjahr 1948 die gesamte Bundesbeteiligung in private Hände überzuführen.

Es mag auf den ersten Blick ungewöhnlich scheinen, dass der Bund mit der Schweiz. Volksbank dieses Grossgeschäft in eigenen Titeln vereinbart. Jedoch hat die Bank selbst die beste

Möglichkeit einer Umlagerung der Anteilscheine im Kreise der Genossenschafter. Der Bund will die Bildung einer neuen Majorität, also eines privaten Blockes, bei der Bank vermeiden helfen, soweit dies die eigenen Interessen zulassen. Die Vereinbarung mit der Bank ist hiezu der sichere Weg. Gläubigerinteressen werden dadurch nicht beeinträchtigt, sofern die abmachungsgemässe Durchführung der Vereinbarung in den Einzelphasen die Tragfähigkeit der Bank nicht übersteigt. Das wird zu prüfen sein.

4. Der Bund hat anfangs 1937 als Beteiligter bei der Schweiz. Volksbank einen beträchtlichen Sanierungsverlust erlitten. Deshalb wollte er bei der zu erörternden Transaktion für seine Titel den Marktwert erzielen. Dessen Bestimmung bot Schwierigkeiten. Im Gegensatz zur grossen Gruppe der privaten Genossenschafter hat sich der Bund keine Genussscheine für seinen Kapitalverlust geben lassen. Heute ist diese Situation als gegeben hinzunehmen.

Am Markte gehandelt wird nur der private Anteilschein, zu dem ein Anrecht auf einen Genussschein gehört. Der Wert dieses Anrechts, woran bisher von der Bank nichts vergütet wurde, muss geschätzt werden. Um ihn vermindert sich der Marktwert des Bundestitels.

Die Finanzverwaltung ging von einem Wert von Fr. 270.- pro Anteilschein ohne Zinsen aus. Die Bank bot für einen der Höhe nach nicht im voraus bestimmten Nominalbetrag, welchen sie im Kreise der Genossenschafter unterbringen wollte, 260.- Franken für jeden Anteil. Der Nominalwert beträgt 250.- Franken. Ein vom Finanz- und Zolldepartement eingeholter Bericht erklärt eine Entscheidung über die noch verbleibende Differenz als unmöglich.

5. Die Durchführung der mit der Bank vereinbarten Uebernahme der Bundestitel wird im vorgelegten Vertrage in drei Etappen vorgesehen.

a) Sofern sich die Bank entschliessen sollte, ihr Genossenschaftskapital von heute 80 Millionen Franken auf 75 Millionen Franken herabzusetzen, so würde ihr der Bund den entsprechenden Betrag aus einer Beteiligung zu pari zur Verfügung stellen (Art. 3 des Vertrages). Da eine Herabsetzung des Grundkapitals der Bank im Zusammenhang mit dem späteren Rückzug des Bundes schon im Bundesbeschluss vom 8. Dezember 1933 Art. 4 vorgesehen ist, kommt auf diesem Teilgeschäft kein Kursgewinn in Frage.

b) Bei Anlass der Delegiertenversammlung anfangs 1947 hat die Volksbank ihre Statuten abgeändert. Dabei wurde eine Zusammenlegung der heutigen Anteilscheine von 250.- Franken Nennwert in Titel zu 500.- Franken Nennwert vorgesehen. Die Durchführung dieser Zusammenlegung soll an der nächsten Delegiertenversammlung mitgeteilt werden. Die Genossenschafter erhalten in diesem psychologisch günstigen Moment ein Bezugsrecht 1:1, und damit hofft die Bankleitung einen beträchtlichen Posten der Bundesbeteiligung umzulagern.

Für diese Umlagerung übernimmt die Bank vom Bunde nom. Fr. 10'000'000.- Anteile fest zum Kurse von Fr. 265.- je Titel (Art. 4). Die Bank wird ihren Genossenschaftern den Titel

zum Nominalwert abgeben und den Ueberpreis aus Reserven bestreiten. Sie rechnet damit, mehr als nominal 10 Millionen Franken umzulagern. Die Festübernahme eigener Anteilscheine durch die Bank in diesem Ausmass kann deshalb verantwortet werden.

c) Es liegt in der Richtung bisheriger Bestrebungen beider Vertragsparteien, wenn ein möglichst grosser Anteil der Bundesbeteiligung in die breite Masse der Genossenschafter fliesst. Die Bank bewahrt ihren alten Genossenschaftern den Einfluss. Für den Bund vermindert sich das Risiko auf dem Restpaket, das ihm für ein noch zu bildendes Konsortium (unten d) verbleibt. Das setzt auch beträchtliche Anstrengungen der Bank voraus. Diese anerkennt der Bund durch ein Zugeständnis auf dem Kurse der zusätzlich in diesem Geschäft platzierten Anteile. Er gibt sie zu 260.- Franken exklusive Marchzinsen per 30. Juni 1948 ab.

d) Nach dem Abschluss der Umlagerung unter die Genossenschafter wird ein seiner Höhe nach noch nicht bekanntes Restpaket Anteile dem Bunde bleiben. Die Bank hat sich verpflichtet, zu dessen Uebernahme ein Konsortium zu gründen. Eine Festverpflichtung konnte sie aus den folgenden Erwägungen nicht eingehen.

Wie bereits erwähnt, möchte die Bank an der kommenden Delegiertenversammlung die Umplazierung einleiten. Zur Bildung eines Konsortiums unter eigener Führung, das heisst ohne Mitwirkung der Grossbanken, reicht die noch verfügbare Zeit bis dahin nicht aus. Der Bund wollte die Bank nicht mit Fristen unter Druck setzen. Weiter ist für die reibungslose Abwicklung des ganzen Vorhabens Diskretion notwendig. Eine überstürzte Bildung des Konsortiums ist deshalb nicht zu empfehlen.

Das zu bildende Konsortium wird vermutlich die übernommenen Titel gegen eine mit der Bank vereinbarte Vergütung in Besitz behalten, bis die Bank in der Lage ist, sie im Publikum unterzubringen. Diese Gruppe von Anteilen kommt der Bank deshalb im Endergebnis wohl am teuersten zu stehen. Der Bund berücksichtigt dies durch Herabsetzung des Uebernahmekurses je Anteil auf 255.- Franken.

6. Auf den fest übernommenen Titeln soll der Bank kein Marchzins berechnet werden, vorausgesetzt, dass sie bei Unterzeichnung des Abkommens übernommen werden. Auf der zweiten und dritten Tranche soll der Bund einen Marchzins erhalten. Dessen Höhe wird von den Parteien von Fall zu Fall vereinbart.

7. Die Finanzdelegation der eidg. Räte hat gegenüber dem Finanz- und Zolldepartement wiederholt den Wunsch ausgesprochen, die vorstehend skizzierte, bedeutende Transaktion des Bundes zu behandeln. Der Abschluss des vorgelegten Abkommens wird deshalb von den Beratungen der Finanzdelegation abhängig gemacht.

Gestützt auf diese Darlegungen wird antragsgemäss und im Einverständnis mit dem Justiz- und Polizeidepartement und dem Volkswirtschaftsdepartement

b e s c h l o s s e n :

1. Das Finanz- und Zolldepartement wird unter der Voraussetzung der Zustimmung seitens der Finanzdelegation der eidg. Räte ermächtigt, den vorgelegten Vertrag über die Rückführung der Bundesbeteiligung am Genossenschaftskapital der Schweizerischen Volksbank in private Hände zu unterzeichnen.

2. Die Schweizerische Volksbank wird ermächtigt, nom. Fr. 10'000'000.- der Bundesbeteiligung zur Umplazierung im Frühjahr 1948 bei Vertragsabschluss fest zu übernehmen; den Genossenschaftern ist bei der Umplazierung die Priorität einzuräumen.

Protokollauszug an die Finanzdelegation der eidg. Räte (10 Expl.) zur Beratung, an das Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug, an das Justiz- und Polizeidepartement, an die Bankenkommision und an die Schweizerische Volksbank zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser